

## MEHR:WERT NEWSLETTER - 04



### Gruppenunfallversicherung

## Gruppenunfallversicherung – wichtiges Gerichtsurteil des Bundesfinanzhofes

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil entschieden, dass Beiträge aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung, auf deren Leistungen die Beschäftigten keinen Rechtsanspruch haben, steuerrechtlich ausschließlich im Leistungsfall als Arbeitslohn zu behandeln ist.

### Hintergrund:

Der Arbeitgeber erhielt im Schadenfall die Versicherungsleistung innerhalb der Unfallversicherung für die versicherte Person, die er dann über die Lohn- und Gehaltsabrechnung an seinen betroffenen Mitarbeiter auszahlen ließ. Nachteil für den Mitarbeiter – die Versicherungsleistung war in voller Höhe Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflichtig.

Dies veranlasste einen Kläger vor Gericht zu ziehen, nachdem er nach einem schweren Unfall rund EUR 150.000 aus einer von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung erhalten hatte. Nachdem ein Direktanspruch des Klägers nicht bestand, bewertete das Finanzamt die Leistungen aus der Unfallversicherung als Arbeitslohn. Deshalb blieb bislang natürlich von der Versicherungsleistung nicht viel übrig.

### Urteil:

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Arbeitnehmer, für die kein Direktanspruch besteht, die Versicherungsleistungen künftig nicht mehr versteuern müssen, sondern lediglich die Beiträge, die für den Arbeitnehmer bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung entrichtet wurden.

### Fazit:

Dieses Gerichtsurteil macht die Arbeitgeberfinanzierte Gruppenunfallversicherung, neben der im Leistungsfall ggf. möglichen Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber gemäß §40 EStG bei einem 24-Stunden Versicherungsschutz, noch attraktiver. Ggf. lassen Sie sich in diesem Punkt zusätzlich von Ihrem Steuerberater informieren

Haben Sie Fragen? Wir helfen gerne weiter.

### Ihre Ansprechpartnerin



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.  
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

#### **Roswitha Steigerwald**

fon: 09 11 / 5 86 75-42

fax: 09 11 / 5 86 75-6642

roswitha.steigerwald@ufb-umu.de